
Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007² wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

¹ Die Ergänzungsleistungen werden finanziert durch:

- a) Bundesbeiträge;
- b) Beiträge des Kantons und der Gemeinden.

² Der Kanton trägt die Kosten der Ergänzungsleistungen zur IV nach Abzug des Bundesbeitrages.

³ Die Gemeinden tragen die Kosten der Ergänzungsleistungen zur AHV nach Abzug des Bundesbeitrages. Die Aufteilung erfolgt entsprechend ihrer Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Er tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 2018 in Kraft.

¹ GS...

² SRSZ 362.200.